

# RS Vwgh 1991/1/28 90/19/0247

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.1991

## Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

ArbIG 1974 §5 Abs2;

AZG §26 Abs2;

## Rechtssatz

Eine ausdrückliche Beschränkung der den Arbeitsinspektoraten eingeräumten Kontrollbefugnisse dergestalt, daß sie nur innerhalb von Betriebsräumen ausgeübt werden dürfen, enthalten der § 5 Abs 2 ArbIG und der § 26 Abs 2 AZG nicht. Auch aus der Systematik des ArbIG kann kein Anhaltspunkt für eine solche örtliche Beschränkung der Befugnisse des Arbeitsinspektorates und daraus abgeleitet der Verpflichtungen der Arbeitgeber entnommen werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990190247.X02

## Im RIS seit

23.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)